

► Kostenfestsetzung

Die Partei muss nicht mit dem Rechtsanwalt zusammen reisen

| Parteireisekosten wegen der Anreise eines Geschäftsführers der klageführenden Partei können zu erstatten sein, wenn ihr Prozessbevollmächtigter anwaltlich versichert hat, die Anreise vom jeweiligen Sitz zum OLG sei in getrennten Fahrzeugen erfolgt (OLG Brandenburg 5.11.20, 6 W 67/20, Abruf-Nr. 226806). Es gibt nach dem OLG keinen Rechtssatz, der die Partei zwecks Vermeidung von Terminreisekosten auf eine „Mitfahrgelegenheit“ bei dem Prozessbevollmächtigten verweist. |

MERKE | Das OLG setzt sich nicht weiter mit der Frage des Kostenminderungsgebots auseinander. Zumindest wird man einen sachlichen, wenn auch nicht zwingenden Grund erwarten dürfen, warum keine gemeinsame Anreise erfolgt ist. Denkbar sind z. B.

- versicherungsrechtliche Gründe,
- der Umstand, dass der Rechtsanwalt die Fahrt nutzen will, um andere Mandantengespräche zu führen, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, oder
- die COVID-19-Pandemie.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

► Streitwert

Bei Beleidigung per E-Mail sind alle Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen

| Der Streitwert einer per E-Mail ausgesprochenen Beleidigung, die keine weitere Verbreitung in der Öffentlichkeit erfahren und keine wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Verletzten hat, liegt nicht über 5.000 EUR. Das gilt auch, wenn sich die E-Mail für den Verletzten subjektiv als erhebliche Ehrverletzung darstellt (OLG Dresden 1.12.21, 4 W 797/21, Abruf-Nr. 226782). |

Der Streitwert eines Unterlassungsanspruchs nach §§ 823, 824, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB kann nach Ansicht des OLG nicht schematisch auf einen bestimmten Wert festgelegt werden. Vielmehr muss der Wert alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigen, insbesondere Umfang und Bedeutung der Sache sowie Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Parteien. Maßgeblich ist neben dem Grad der Verbreitung die Schwere des Vorwurfs, die Beeinträchtigung des sozialen Geltungsanspruchs des Verletzten in der Öffentlichkeit, die wirtschaftliche Bedeutung sowie die sonstige Bedeutung der Sache.

MERKE | Die Werte des § 52 Abs. 2 GKG und des § 23 Abs. 3 S. 2 RVG, die einen Auffangstreitwert von 5.000 EUR vorsehen, bieten nach Ansicht des OLG einen ersten Anhalt. Dieser ist je nach den Umständen zu ermäßigen oder zu erhöhen (so auch Zöller/Herget, ZPO, 34. Aufl., § 3 Rn. 16.57, „Ehre“).

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226806

**Kostenminderungs-
gebot verlangt
sachliche Gründe**



IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226782

**Unterlassungs-
ansprüche können
nicht gleich bewertet
werden**